

# Kleingärtnerverein Bothfeld e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Bothfeld e.V. und hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 4433 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere:
  - a) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in seiner jeweils gültigen Fassung dienen;
  - b) die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
  - c) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
  - d) die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
  - e) die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
  - f) der Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau;
  - g) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
  - h) die fachliche Beratung der Mitglieder;
  - i) die Förderung von Kinder- und Jugendpflege;
  - j) die Mitwirkung bei der Lösung der Kleingartenwohnfrage im Sinne der allgemeinen Aufbaubestimmungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von geschäftsfähigen Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglied auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder seine Förderung anstreben.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Beschluss der Hauptversammlung festzulegen.
6. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Säumigen Zahlern von Rechnungen des Vereins sowie des Vereinsheims wird neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € je Mahnung berechnet. Versäumt ein Pächter die Mitteilung des Wohnungswechsels an den Verein, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
8. Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sowie von ihnen beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.  
Das gilt besonders für das Einhalten der Ruhezeiten: Der Einsatz von Maschinen ist an Sonn- und Feiertagen nicht und in der übrigen Zeit nur gestattet montags bis sonnabends von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter

Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter;
- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitglieds oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;
- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit;
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstands;
- g) Verlust der Geschäftsfähigkeit;

6. Ein Garteninhaber im Bereich des Kleingärtnervereins Bothfeld e.V. muss zwingend Vereinsmitglied sein. Ausnahmen sind nicht zulässig. Der Austritt aus dem Verein ist gleichbedeutend mit der Rückgabe des Gartens an den Verein.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
Der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und
  - b) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,

dem 1. Kassierer und  
dem 1. Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

3. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und bestehen aus dem 2. Schriftführer, dem Vereinfachberater sowie dem 2. Kassierer/Versicherungsobmann.

4. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt und zwar mit der Maßgabe, dass in den ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende,  
der 1. Kassierer,  
der 2. Schriftführer,  
der Vereinfachberater

und in den geraden Jahren

der 1. Vorsitzende und  
der 1. Schriftführer und  
der 2. Kassierer/Versicherungsobmann

ausscheiden. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

5. Außerdem können als Beisitzer mit beratender Stimme (der Versicherungsobmann) die Kolonie- und Wegeleute, der Jugendleiter, der Vertreter des Vereinfachberaters und die Leiter der Ausschüsse usw. berufen werden.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, bedürfen der

Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl des Vorstands und der Revisoren;
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- e) die Einsetzung von Ausschüssen;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

## **§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane**

1. Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einzuberufen. die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch die Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.

2. Ladungsfrist

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.

3. Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

4. Beschlussfassung

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen stimmen erforderlich zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

5. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinde-

rungsfall für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

6. Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen.**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

2. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

4. Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

## **§ 11 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. ersatzweise an die Landeshauptstadt Hannover, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Anlagen zu verwenden hat.

## § 12 Begriffsbestimmungen

1. Unter einfacher Stimmenmehrheit gem. § 8 4. wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Organe, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.
2. Für die Berechnung der 2/3-, 3/4- und 4/5-Mehrheit gilt § 12 1. sinngemäß.

## § 13 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins, er koordiniert die Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsbefugnisse i.S.d. §26 BGB sind in § 6 2. geregelt.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertretung und die Leitung des Vereins.
3. Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr  
Dem 1. Kassierer ist Einzelvertretungsvollmacht erteilt für den einfachen Schriftverkehr seines Aufgabenbereichs, insbesondere mit den Trägern der Sozialversicherung, den Finanzbehörden (ausgenommen Steuererklärungen) sowie informativen Schreiben an die Vereinsmitglieder.
4. Der 2. Kassierer/Versicherungsobmann unterstützt den 1. Kassierer bei dessen Aufgaben und erledigt alle Versicherungs- und Schadensfälle.
5. Der 1. Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane.  
Der 2. Schriftführer ist sein Vertreter.
6. Der Vereinfachberater überwacht die fachgerechte kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen und berät die Mitglieder in dieser Hinsicht. Er wird von den Koloniefachberatern und den Kolonie- bzw. Wegebleuten in seiner Arbeit unterstützt.
- 7 Die Kolonie- bzw. Wegebleute handeln in ihren Kolonien bzw. Wegen im Auftrage des Vorstands. Zu Abgabe und Empfang rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.
8. Alle Beisitzer, soweit sie nicht von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Vorstand angehören, werden vom Vorstand durch Wahl berufen.

Die 1. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 1998 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 26. Januar 1999

Die 2. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2004 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 15. März 2005, Bl. 160-165

Die 3. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22 August 2004 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 15. März 2005, Bl. 160-165

Die 4. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. Februar.2007 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 16.05.2007.

Die 5. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2013 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 04.07.2013.

Die 6. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2017 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 06.03.2017

Die 7. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2020 beschlossen.  
Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 16.06.2020

---

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1988 beschlossen.  
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 28. Juni 1989